

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ärztinnen und Ärzte

§ 1 Definition und Vertragsgegenstand

(1) Die **Ärztevermittlung Schütz GbR** (im Folgenden: **Ärztevermittlung** genannt) vermittelt Ärztinnen und Ärzte (im Folgenden: **Arzt** genannt) an medizinische Einrichtungen, Kliniken, Rehaeinrichtungen, Arztpraxen bzw. Privatpersonen (im Folgenden: **Auftraggeber** genannt) sowohl als Vertretungsärzte in temporäre Einsätze als auch in Festanstellungen.

(2) Die Vermittlung kann im Sinne einer zeitlich begrenzten Honorararztstätigkeit, einer befristeten Anstellung oder einer Festanstellung erfolgen.

(3) Die **Ärztevermittlung** pflegt eine Datenbank, in welcher die Daten der Ärzte (Profile) und die Daten der medizinischen Einrichtungen (**Auftraggeber**) und deren Aufträge zur Stellenbesetzung dokumentiert sind.

§ 2 Auftragsvergabe und Leistungen der Ärztevermittlung

(1) Die medizinische Einrichtung beauftragt die **Ärztevermittlung** per E-Mail, Telefon oder Kontaktformular mit der Vermittlung eines Arztes, entweder zur Übernahme eines temporären Einsatzes (Befristete Anstellung oder Honorarvertretung) oder einer unbefristeten Festanstellung. Hierbei teilt der Auftraggeber der **Ärztevermittlung** seine Anforderungen und Konditionen für den Arzt (Qualifikation, Zeitraum, Dienstverhältnis und Vergütung) mit. Ab dem Eingang des Auftrags gelten die AGB der **Ärztevermittlung**.

(2) Daraufhin informiert die **Ärztevermittlung** nach eigenem Ermessen Ärzte aus ihrer Kartei, die den spezifischen Anforderungen des Auftraggebers gerecht werden könnten, über das Angebot. Bei Interesse und Verfügbarkeit organisiert die **Ärztevermittlung** die Kontaktaufnahme mit der medizinischen Einrichtung und übermittelt dem Auftraggeber die Profile der in Frage kommenden Ärzte.

(3) Zur Serviceleistung der **Ärztevermittlung** gehören die Organisation und Koordination der Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien und die Zusammenstellung von Informationen in Vorbereitung auf die Tätigkeit des Arztes. Die **Ärztevermittlung** steht beiden Parteien als Ansprechpartner zur Verfügung.

§ 3 Vermittlungsvertrag

(1) Über einen von der **Ärztevermittlung** ausgestellten Vermittlungsvertrag vereinbaren Auftraggeber und Arzt die Rahmenbedingungen für den ärztlichen Einsatz. Der Vermittlungsvertrag legt Einsatzort, Einsatzzeitraum und Vergütung des Arztes fest. Ein Honorar- bzw. Anstellungsvertrag zwischen Auftraggeber und Arzt über die ärztlichen Leistungen wird gegebenenfalls gesondert und unabhängig von der **Ärztevermittlung** geschlossen.

§ 4 Vergütung

(1) Der Auftraggeber zahlt dem Arzt innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe des Tätigkeitsnachweises und nach Rechnungsstellung das vereinbarte Honorar ohne Abzug bzw. das Gehalt, wie im Arbeitsvertrag festgehalten. Der Auftraggeber überweist das Honorar/Gehalt direkt an den Arzt.

(2) Der Auftraggeber stellt dem Arzt für die Dauer der Vertretung i.d.R. eine Unterkunft kostenfrei zur Verfügung.

(3) Bei Abschluss von Honorararztverträgen klärt der Arzt eigenverantwortlich die Versteuerung seiner Honorareinkünfte sowie die Entrichtung der Beiträge zur Sozialversicherung / Ärzteversorgung.

(4) Die Leistungen der **Ärztevermittlung** sind für den Arzt kostenlos.

§ 5 Mitwirkungs- und Informationsverpflichtungen des Arztes

(1) Der an der Übernahme von ärztlichen Vertretungseinsätzen oder Festanstellungen interessierte Arzt überlässt der **Ärztevermittlung** die für die Vermittlung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen. Diese sind insbesondere:

- Lebenslauf mit Foto, Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises
- Approbation, Facharzturkunde und sonstige Qualifizierungsnachweise und Zeugnisse, jeweils in Kopie.
- Auskunft über mögliche Berufshaftpflichtversicherung, Mitgliedschaft in der Ärzteversorgung, ggf. Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung

(2) Der Arzt verpflichtet sich, vor Aufnahme seiner Tätigkeit dem Auftraggeber unaufgefordert die Originalurkunden oder beglaubigte Kopien seiner Unterlagen (Approbation- und Facharzturkunde, Personalausweis und gegebenenfalls weitere Nachweise, wie eigene Berufshaftpflichtversicherung und Nachweis über die Mitgliedschaft in der Ärzteversorgung) vorzulegen.

(3) Der Arzt hat die **Ärztevermittlung** unverzüglich über Vertragsstörungen, eigene Dienstverhinderungen und jegliche Veränderungen des Honorarvertrages oder des Anstellungsverhältnisses zu informieren.

Kommt es zu einer Verlängerung des Einsatzes; einer Wiederholungsververtretung innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung der letzten Tätigkeit oder zu einer Vertragsumwandlung von einem Honorararztvertrag/befristeten Arbeitsvertrag in einen Anstellungsvertrag bei dem vermittelten Auftraggeber, so hat der Arzt die **Ärztevermittlung** darüber umgehend in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Sorgfaltspflicht des Arztes

Der Vertretungsarzt verpflichtet sich, die ihm übertragenden Aufgaben sorgfältig, sachgerecht, nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der ärztlichen Kunst auszuführen.

§ 7 Berufshaftpflichtversicherung

Bei Vertragsabschluss stellen Arzt und medizinische Einrichtung sicher, dass eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für die Tätigkeiten des Arztes gegeben ist. Bei Vertretungen in MVZ's und Praxen kann für einen Honorararzt ein eigener Berufshaftpflichtversicherungsschutz nötig sein.

§ 8 Stornierung und Kündigung; Verhinderung des Arztes wegen Krankheit

(1) Die Vertragspartner (Auftraggeber und Arzt) können ihren Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (Krankheit oder Todesfall eines nahen Angehörigen, Nichteignung des Honorararztes) jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

(2) Sollte der Arzt den vereinbarten Einsatz unverschuldet nicht erbringen können, informiert er die **Ärztevermittlung** umgehend. Die **Ärztevermittlung** versucht einen Ersatz zu finden. Es besteht jedoch keine Pflicht zur Leistungserbringung seitens der **Ärztevermittlung**.

(3) Wird der Vertrag ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt, so hat die **Ärztevermittlung** Anspruch auf eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 300,- € zuzüglich der geltenden gesetzlichen MwSt.

§ 9 Verschwiegenheitsvereinbarung

Der Arzt verpflichtet sich, sämtliche Daten, die er im Rahmen der Vermittlungstätigkeit von der **Ärztevermittlung** erhalten hat, vertraulich zu behandeln und sie nicht unter Umgehung der **Ärztevermittlung**, insbesondere zum Zwecke der direkten Bewerbung zu missbrauchen. Andernfalls ist er der **Ärztevermittlung** zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, der durch rechtswidrige Verwendung der Informationen entstanden ist. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.

§ 10 Haftungsausschluss

(1) Die **Ärztevermittlung** haftet nicht für Pflichtverletzungen aus dem Honorarvertrag/Anstellungsvertrag zwischen dem Arzt und dem Auftraggeber. Die **Ärztevermittlung** übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben der medizinischen Einrichtung und keine Gewähr über die vom Arzt überlassenen Unterlagen und Informationen.

(2) Sollte die Vermittlung schlecht oder nicht erfüllt werden, wird das Vermittlungsverhältnis nicht berührt.

(3) Die **Ärztevermittlung** haftet nicht für die Qualität der erbrachten Leistungen und die Verfügbarkeit des Arztes/Vertretungsarztes. Die **Ärztevermittlung** haftet nicht für Schadensersatzverpflichtungen aus der ärztlichen Tätigkeit, mangelnde Leistung oder Ausfall durch unbegründetes Nichterscheinen.

§ 11 Datenschutzbestimmung

(1) Der Arzt / Vertretungsarzt gestattet der **Ärztevermittlung** die Aufnahme und Speicherung seiner personenbezogenen Daten in analoger und digitaler Form (elektronische Datenbank) und die Weitergabe an den Auftraggeber, sofern dies zur Erfüllung des Vermittlungsauftrags notwendig ist. Nähere Informationen dazu finden Sie in unseren Datenschutzbestimmungen.

(2) Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Es ist sichergestellt, dass die Daten vertraulich behandelt, keinen unbefugten Personen zur Kenntnis gelangen und ausschließlich zum Zwecke des Vermittlungsauftrags genutzt werden. Es gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

(3) Der Arzt versichert, dass er in Bezug auf die personenbezogenen Daten der Auftraggeber und seiner Patienten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes einhält.

§ 12 Schlussbestimmung, Salvatorische Klausel

Sämtliche Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Klausel kann nicht mündlich außer Kraft gesetzt werden.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien bestätigen, dass die vorgenannten Bestimmungen im Einzelnen ausgehandelt worden sind.

Gerichtsstand, Berlin

Berlin, den 30.09.2019